

Amtsblatt

der Fachhochschule Deggendorf

Nummer 10

Jahrgang 2006

Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Deggendorf „Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“ vom 3. August 2006

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot der
Fachhochschule Deggendorf
„Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“
vom 3. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Prüfungsordnung**

Der Anspruch an die Qualität des HR-Managements wird durch zunehmende Komplexität und verstärkte Zusammenarbeit immer höher. Zum einen benötigen HR-Managerinnen und Manager Kenntnisse über die relevanten Basisroutinen und verwaltenden Aufgaben. Zum anderen werden sie bei strategischen, businessorientierten und gestalterischen Entscheidungen immer stärker gefordert.

Die Lehrgangsinhalte des Weiterbildungsangebotes „Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“ sind ausgerichtet an den Aufgaben, die qualifizierte HR-Managerinnen und Manager erfüllen müssen. Die Professionalität soll durch praxisbezogenes Lernen verbessert werden – aufbauend auf einem akademisch fundierten „State of the Art“ - Wissen.

Die berufliche Weiterqualifizierung ermöglicht es, das erworbene und praktizierte HR-Management Know-how nach Außen hin sichtbar zu machen. Mit diesem Lehrgangs-Angebot wird eine Lücke in der beruflichen Weiterqualifizierung geschlossen, welches das komplexe Anforderungsprofil der HR-Managerinnen und Manager von Management- und Führungsqualitäten über Methoden-, Sozial- und Fachkompetenz beinhaltet.

**§ 2
Aufbau, Dauer und Umfang des Lehrgangs**

Das Weiterbildungsangebot setzt sich zusammen aus vier Pflichtseminaren und einem Wahlseminar.

Pflichtseminare sind

1. Strategisches Personalmanagement
2. Personalplanung
3. Aktuelles von der Einstellung bis zur Kündigung
4. Gesprächstraining für Personal

} 4 x 3 SWS

Wahlseminare sind

1. Betriebliches Bildungsmanagement
2. Personalcontrolling kompakt
3. Das aktuelle Betriebsverfassungsrecht für Arbeitgeber
4. Psychologie für Personal

} 1 x 2 SWS

§ 3 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit, eine schriftliche Prüfung, die Präsentation der Abschlussarbeit vor dem Plenum (Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Prüfungskomitee) sowie eine mündliche Prüfung. Neben dem fachlichen Wissen wird überprüft, inwieweit die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Lage sind, das gelernte Wissen in der eigenen Praxis anzuwenden.
- (2) In der Abschlussarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen praxisorientierten Projektarbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der Praxis des HR-Managements anzuwenden. Bei dem betroffenen Projekt muss es sich um ein Echt-Projekt (kann anonymisiert werden) handeln mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten oder von mindestens 80-Mann-Tagen HR-Managerereinsatz; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Projekt zu verantworten. Bei der Erstellung der Arbeit sind die formalen Hinweise zur Gestaltung der Abschlussarbeit (ca. 60 Seiten Dokumentation, 20 Seiten Projektpräsentation, 4 Exemplare geheftet oder gebunden) zu berücksichtigen.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann absolviert werden, sobald die Teilnahme an den vier Pflichtseminaren und dem Wahlseminar nachgewiesen wurde, die Abschlussarbeit fristgerecht (mindestens 4 Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung) eingereicht wurde und eine mindestens 6-monatige Erfahrung als HR-Managerin und Manager nachgewiesen wurde. Dabei können Seminare, die in einem Zeitraum von 3 Jahren absolviert wurden, angerechnet werden. Als Stichtag für die rückwirkende Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums gilt der Prüfungstermin.
Für die Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wobei mindestens ein Mitglied als ordentliche Professorin oder Professor an der Fachhochschule Deggendorf tätig ist.
Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Nach der schriftlichen Prüfung folgen die Präsentationen der Abschlussarbeiten vor dem Plenum. Die Einzelpräsentation soll max. 20 Minuten dauern. Die Präsentation ist im Vorfeld zu erstellen und vorzubereiten. Während der Prüfungsveranstaltung stehen ca. 30 Minuten zur Verfügung, um Technik, Medien und Anschauungsmaterial zu überprüfen. Im Seminarraum stehen Tageslichtprojektor, Pinnwand, Moderationsmaterial und Flipchart zur Verfügung.
- (5) Den Abschluss der Prüfung bildet die mündliche Prüfung. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch, bei dem die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils max. 30 Minuten von den Mitgliedern des Prüfungskomitees befragt werden.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote

- (1) Über die Ergebnisse der Prüfung befindet die Prüfungskommission. Jeder Teil der Prüfung (Abschlussarbeit, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und Präsentation der Abschlussarbeit) wird zunächst einzeln bewertet. Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt über die Vergabe von Punkten. Die Einzelnote ergibt sich aus dem Verhältnis von erreichter Punktzahl und Maximalpunktzahl.
- (2) Aus den drei Einzelbewertungen wird ein Gesamtergebnis gebildet. Dabei werden die einzelnen Prüfungsbestandteile mit gleicher Gewichtung bewertet. Folgende Beurteilungen sind als Gesamtnote möglich: „mit Erfolg“, „mit gutem Erfolg“ und „mit sehr gutem Erfolg“. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn insgesamt weniger als 70% der maximalen Punktzahl erreicht wurde.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Jahres wiederholt werden.
- (2) Bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Abbruch der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bereits erbrachte Teilleistungen während der Prüfungsveranstaltung können bei einer Wiederholung der Prüfung nicht angerechnet werden.

§ 6

Täuschungsversuche

Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Zertifikat

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellt.

§ 8

Anrechnung auf weiterbildende Masterstudiengänge

Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsangebotes „Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“, die ein Weiterbildungsstudium an der Fachhochschule Deggendorf aufnehmen, können Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Die Anrechnung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen und kann auf folgende Fächer erfolgen:

1. im Weiterbildungs-Masterstudiengang General Management mit maximal 6 ECTS-Kreditpunkten auf die Fächer „Human Resource Management“ (3 ECTS-Kreditpunkte) und „Strategisches Management“ (3 ECTS-Kreditpunkte)
2. im Weiterbildungsstudium Personal-/Organisationsentwicklung mit maximal 10 ECTS-Kreditpunkten auf die Fächer „Strategisches Human Resource Management“ (4 ECTS-Kreditpunkte), „Controlling und Finanzmanagement in PE/OE“ (3 ECTS-Kreditpunkte) sowie „Projektmanagement“ (3 ECTS-Kreditpunkte).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 3. August 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Deggendorf „Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“ wurde am 3. August 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2006.

Anlage

Weiterbildungszertifikat „Geprüfte HR-Managerinnen und Manager“

Weiterbildungszertifikat

Herr / Frau _____ aus _____
geb. am _____

hat vom bis am Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Deg-
gendorf zur/zum _____

Geprüften HR-Managerin
Geprüften HR-Manager

teilgenommen und folgendes Gesamtergebnis erzielt:

„mit Erfolg“, „mit gutem Erfolg“, „mit sehr gutem Erfolg“

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus folgenden Einzelnoten:

Abschlussarbeit
Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung
Präsentation der Abschlussarbeit

Die Weiterbildung umfasst 14 SWS Unterrichtsstunden.

Deggendorf, den

Vorsitzendes Mitglied
der Prüfungskommission

1,0 / 1,3	sehr gut - eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend – eine durchschnittliche Leistung
3,7 / 4,0	ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt